

Beilage 45.

(Bergl. Beil. 3.)

Beschluß.**Der Bayerische Landtag**

an daß

Gesamtministerium.

Der Landtag hat über die

Verordnung der Staatsregierung über die Vergütung von Lohnausfällen in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen,
dieser Verordnung zuzustimmen und als Einleitung zu setzen:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, die folgende Verordnung zu erlassen:“

M ü n c h e n , den 21. Dezember 1946.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 46.**Beschluß.****Der Bayerische Landtag**

an daß

Gesamtministerium.

Der Landtag hat über den aus der Anlage ersichtlichen

Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Lohnausfällen in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1947

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen,
diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Der mit Schreiben vom 21. Dezember 1946 mitgeteilte Beschluß über die Verordnung gleichen Betreffs ist damit gegenstandslos geworden.

M ü n c h e n , den 10. Januar 1947.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Entwurf eines Gesetzes**über die Vergütung von Lohnausfällen in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946, auch an Tagen, an denen üblicherweise gearbeitet wird, infolge unzureichender Versorgung mit Kohle, Strom oder Gas eine Betriebsruhe notwendig wird, sollen Unternehmer und Betriebsräte gemeinsam eine Regelung über die Einbringung der ausfallenden Arbeitszeit durch Vor- und Nacharbeit treffen.

(2) Die Einbringung der ausfallenden Arbeitszeit gemäß Abs. 1 hat bis spätestens 31. Januar 1947 zu erfolgen.

§ 2

(1) Kommt eine Regelung im Sinne des § 1 aus betrieblichen Gründen nicht zustande, so wird der entstehende Verdienstausfall aus öffentlichen Mitteln derart ersetzt, daß Arbeitnehmer der Steuergruppe I 75% und die Arbeitnehmer aller übrigen Steuergruppen 90% des Arbeitslohnes erhalten, den sie an den ausfallenden Arbeitstagen verdient hätten.

(2) Die Vergütung ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber bis spätestens 31. Januar 1947.

§ 3

(1) Die von den Arbeitgebern aufgewendeten Beträge werden durch das örtlich zuständige Arbeitsamt erstattet und diesem vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ersetzt.

(2) Soweit in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946 gemäß der Verordnung über die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 7. Dezember 1946 Ansprüche auf Kurzarbeiterunterstützung bestehen, wird dieser Anteil aus Mitteln des Reichsstocks für den Arbeits-einsatz getragen und insoweit von dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nicht ersetzt.

§ 4

Die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Bezahlung der beiden Weihnachtsfeiertage und des Neujahrstages wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 21. Dezember 1946 in Kraft.